

XV. Nachtrag zum Mittelschulgesetz (Flexibilisierung der Schulferien)

Antrag vom 13. Februar 2023

Noger-Engeler-Häggenschwil

Art. 29 Abs. 1: Die Schulferien betragen gesamthaft ~~höchstens~~ 13 Wochen. Sie dürfen ununterbrochen nicht mehr als sechs Wochen dauern.

Begründung:

Die Mittelschulen brauchen eine gesetzliche Anpassung, um den Ausbildungsansprüchen der heutigen Ausbildungsgänge gerecht zu werden und die notwendigen Praktika, insbesondere zu Sprach-erwerbzwecken, gesetzeskonform zu ermöglichen.

Es genügt, das Wort «höchstens» zu streichen, um mit dem Art. 3 des Erlasses dem Rektorat eine adäquate Umsetzung zu ermöglichen.